

ten, daß Abschätzung statt finden und man fragen müßte, wer hat über, und wer hat unter seinen Kräften gegeben?

v. P o l e n z: Ohne mich in eine weitläufige Auseinandersetzung einzulassen, muß ich sagen, daß das, was gegen den Antrag, den letzten Satz der §. wegfällen zu lassen, geäußert worden ist, nur die Gründe bestätigt, welche Herr Bürgermeister Hübler für sein Amendement angeführt hat. Der königl. Herr Commissar hat über den bisherigen Erfolg freiwilliger Beiträge gesagt, daß sie sich so vermindert hätten, daß man zu unfreiwilligen, folglich zum Zwange seine Zuflucht nehmen müsse, wobei der Mildthätige, welcher gleich anfänglich reichlich beigesteuert, doppelt angezogen würde. Der hier aufgestellte Erfahrungssatz beweist, daß man den Zwang oder die Anlagen nicht entbehren kann; bei derselben ist aber der Generöse durch den Deputationsvorschlag zu §. 21: „Es bleibt jedoch der Armenbehörde überlassen, in die Anlage nach Befinden die freiwilligen Beiträge einzurechnen“ sicher gestellt. Der letzte Satz der 17. §. steht mit dem ersten durchaus in Widerspruch; also sieht man nicht ein, warum er beibehalten werden soll. Man wird allerdings Menschen finden, die kein Mitleid mit ihren armen Nebenmenschen haben, diese muß man zu Beiträgen nöthigen; aber es entschuldigt den Uebelstand nicht, zwei Gegensätze, Zwang und freien Willen, untereinander zu werfen.

Ziegler und Klipphausen: Ich halte dafür, daß man das Princip der Freiheit des Individuums so viel möglich ehren muß, und daß man die Pflicht der Wohlthätigkeit nicht zu einem positiven, unmittelbaren Rechte machen müsse, wodurch das Armuth das Recht erhält, zu fordern, denn mit der Forderung wird sich allerdings auch das Bedürfnis dieser Menschen steigern, die Ansprüche derselben werden sich mit ihrer wachsenden Anhäufung täglich mehren. Wird man durch die Annahme dieses Gesetzes die individuelle Freiheit immer mehr beschränken, so ist mittelbar die Armentaxe wirklich eingeführt, denn man nimmt den Individuen die Freiheit und giebt sie den Beamten zu Untersuchungen und Nachforschungen. Selbst die innern Verhältnisse zu controliren, und ich kann nicht mehr nach meinen von mir angegebenen Verhältnissen spenden, sondern ich muß mich von der Behörde taxiren lassen, was wird daraus werden als eine Armentaxe? Das wichtigste aber ist, daß das moralische Gefühl der Individuen sehr dadurch verringert werden wird, sie werden es für eine Steuer halten, und Niemand wird freiwillig mehr sich dazu verstehen. Ich werde mich also für den Antrag des Herrn Bürgermeister Hübler erklären.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin der Ansicht, daß nach dem gestern von der Kammer zu §. 14 gefaßten Beschlusse es nothwendig sei, es bei dem Gesetzentwurf zu lassen. Der gestrige Beschluß ist gegen meinen Wunsch gefaßt worden. Wäre man dort bei dem Vorschlage der Deputation stehen geblieben, so würde es allerdings in der Hand der Obrigkeit gelegen haben, wenn vielleicht ein großer Theil der Beitragspflichtigen unverhältnismäßige Beiträge unterzeichnete,

daß dadurch die Gutwilligen allein angezogen würden, sofort zur Ausschreibung einer Anlage zu verschreiten. Dies hat aber der Kammer nicht beliebt; desto nothwendiger scheint es daher, bei dem Entwurfe der 17. §. es zu lassen. Denn ich glaube, es leuchtet ein, daß, wenn der Fall eintritt, den ich vorausgesetzt habe, daß Einige verhältnismäßig nicht unterzeichnen, vielleicht bis zum Lächerlichen wenig beitragen, es im höchsten Grade ungerecht sein würde, den Gutwilligen ferner die Entrichtung ihrer unterzeichneten reichlichen Beiträge anzufinnen, ohne auch Jene zu verhältnismäßigen Beiträgen anzuhalten. Ich kann auch nicht glauben, daß es zu einem inquisitorischen Verfahren kommen werde, denn es tritt ja der Fall noch öfter ein, daß zu öffentlichen Zwecken nach Verhältniß des Vermögens und Einkommens Abgaben erhoben werden müssen. Es wird sich auch gewiß durch Localarmenordnungen an jedem Orte ein geeigneter Weg ausfindig machen lassen, wie in dieser Beziehung die nothwendige Ermittlung zweckmäßig geschehen könne. Ich werde mich also mit dem Hübler'schen Antrage nicht vereinigen können.

v. W e l c h: Ich kann in der Bestimmung der 17. §. auch durchaus keine Abweichung von dem Princip finden, zu dem auch ich mich gestern bekannt habe, ich bin in dieser Hinsicht ganz einverstanden mit dem, was sowohl von dem Herrn Commissar, als vom Herrn Bürgermeister Schill geäußert worden ist. Ich glaube im Gegentheil, daß gerade die Bestimmung, wie sie aufgenommen worden ist, zum Schutze und Vortheile der freiwilligen Unterstützung dienen muß. Ich erlaube mir ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß ja die Bestimmung eines Beitrags durch die Obrigkeit, lediglich in einzelnen Fällen stattfinden soll. Es ist also hier nur von einer Ausnahme von der Regel die Rede, die Regel bleibt fortwährend im Einverständnis mit dem Princip; daß zuvörderst die Bewilligung des Beitrags der freien Willkühr der betreffenden Betheiligten überlassen bleibt. Ich habe die Erfahrung selbst gemacht, und Andere werden sie auch gewonnen haben, daß auch in Mittelstädten mitunter eine höchst erfreuliche Bereitwilligkeit zur Unterstützung stattfindet. In der Stadt, wo ich viele Jahre gelebt habe, und die nur zu den Mittelstädten gehört, bestand eine Armenkasse, die nur aus dem freien Willen der Bewohner hervor gegangen war, und wo durch freiwillige Beiträge das erforderliche Quantum jährlich gedeckt wurde. Es war jedoch auch hier, bei der jährlich zweimal erfolgenden Durchgehung des Katasters, wahrzunehmen, daß hin und wieder sich immer Einzelne fanden, die von weniger lobenswerthen Ansichten ausgingen, karg waren und entweder einen ganz geringen oder gar keinen Beitrag verwilligten. Sollte nun wegen dieser Renitenz einiger Personen diese ganze Einrichtung, die allein auf freiwilligen Beiträgen beruhte, aufgehoben werden, und hätte Zwang stattfinden sollen, so würde das den nachtheiligsten Einfluß auf die Wohlthätigkeit der Bürger gehabt haben, die zum großen Theil einen wahren Stolz darin suchten, sich durch diese freiwilligen Beiträge auszuzeichnen. Ich kann aus diesen Rücksichten nur für die Beibehaltung des letzten Satzes in der 17. §. stimmen,